

Kooperationsvereinbarung

Der

Vogtlandkreis

als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Hennig

- nachfolgend Vogtlandkreis (VLK) genannt –

und der

Gemeinde Mühlental
Sonnenwirbel 3
08261 Schöneck/Vogtl.

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heiko Spranger

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

- jede/r ein Vertragspartner, alle gemeinsam die Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortspolizeibehörde.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung wie folgt gewarnt werden:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modularen Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln.

Weiterhin werden die verschiedenen Möglichkeiten der Bevölkerungswarnung weiter ausgebaut.

Gegenüber den vorgenannten Warnmitteln haben moderne Sirenen Vorteile, wie z.B.

- sehr guter Weckeffekt,
- Ausfallsicherheit bei Stromausfall,
- bindet keine personellen und materiellen Ressourcen,
- Sprachdurchsagen sind möglich
- schnell sind flächendeckende Auslösungen möglich und
- Sirenen sind bekannte und anerkannte Warnmittel.

Im Ergebnis des ersten deutschlandweiten Warntages im September 2020 und der Unwetterereignisse im Sommer 2021 rückte das Thema „Warnung der Bevölkerung bei Schadenslagen und Katastrophen“ verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit. Auf Grund des nach wie vor bestehenden hohen Stellenwertes von Sirenensystemen im o.g. Warnmittelmix wurde seitens des Bundes im Jahr 2021 zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern ein spezielles Förderprogramm zu Errichtung von Sirenenanlagen aufgelegt. Gemeinsam mit den Städten und Gemeinden des Vogtlandkreises wurde der Gesamtbedarf an Sirenen ermittelt um die „Weißen Flecken der Bevölkerungswarnung“ zu minimieren. Der Vogtlandkreis hat sich der Problematik mit seinem „Sirenenkonzept 2035“ angenommen und möchte bis zum Jahr 2035 ein modernes landkreiseigenes Sirenenetz aufbauen und betreiben. Diesem Konzept hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2023 zugestimmt, so dass das darin enthaltene Stufenkonzept umgesetzt werden kann. Ein Schritt zum Erlangen des Ziels, ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen elektronischen Sirenenanlagen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung stimmen der VLK und die Kommune eine einheitliche Verfahrensweise hierzu ab.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die VLK errichtet und unterhält gemeinsam mit der Kommune am Standort:

Standortbezeichnung: Gemeindegaragen Elstertal
Anschrift oder Flurstück: Flurstück 789/6 und 791/25
Gemarkung Unterwürschnitz

eine Sirenenanlage. Die Anlagennummer lautet: 238.

- (2) Bei der Sirenenanlage handelt es sich um eine Gebäudeinstallation.

§ 2

Leistungen der Kommune

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Liegenschaft und stimmt der Errichtung und dem Betrieb einer Sirenenanlage am Standort zu.
- (2) Als Eigentümer ist die Kommune gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlage ohne Entschädigung verpflichtet.

- (3) Die Kommune trägt unter Beachtung des § 4 Absatz 5 dieser Vereinbarung die Energiekosten. Für Installation und Betrieb stellt die Kommune dem VLK einen Elektroanschluss (Wechselstrom 230V) kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf ihre Kosten vor.
- (5) Die Kommune gewährleistet die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Bedienung der Sirenenanlage, sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte. Soweit möglich wird der VLK die Notwendigkeit einer Begehung vorab anzeigen.
- (6) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragen, die die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen. Im Rahmen der Inbetriebnahme erfolgt die Einweisung einer von der Kommune beauftragten Person, welche als Multiplikator weitere Personen einweist. Für bestimmte Ereignisse werden im Sirenen-Steuerkasten durch den VLK vorgefertigte Texte hinterlegt.
- (7) Im Übrigen beteiligt sich die Kommune entsprechend § 4 dieser Vereinbarung an den Kosten für Errichtung und Erhaltung.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune das unter § 1 Absatz 1 bezeichnete Gebäude/Grundstück, so hat sie ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zur Duldung der Sirenenanlage, auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.

§ 3

Leistungen des VLK

- (1) Der VLK ist Eigentümer der in § 1 Absatz 1 angeführten Sirenenanlage. Somit ist er für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und den Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenenanlage.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung und Unterhaltung der in § 1 Absatz 1 angeführten Sirenenanlage, außer es ist in den §§ 2 und 4 dieser Vereinbarung etwas anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlage unverzüglich

beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er soweit möglich an, um die Begehbarkeit sicher zu stellen.

- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der Sirenenanlage. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den Sirenensteuerkasten.
- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlage berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

§ 4

Kosten und Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Sirenenanlage nutzt der VLK bestmöglich bestehende Fördermöglichkeit aus.
- (2) Nachgewiesene Ertüchtigungskosten der Sirenenanlage, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind (geschätzt 2.000,00 € bis 4.000,00 € je Standort), werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (3) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 €) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (4) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt, soweit die Reparatur nicht durch Handlungen der Kommune notwendig geworden ist, der VLK.
- (5) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

§ 5

Zusammenarbeit und Erreichbarkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Kooperation der Vertragspartner kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken die Vertragspartner darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich die Vertragspartner notwendige Daten (z.B. kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Vertragsgegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Kommunikation haben können (z.B. Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft) sind dem Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Mitteilungen, Informationen und Benachrichtigungen nach dieser Vereinbarung sind in Schriftform an die jeweilige unten angeführte Adresse zu versenden und soweit sie unverzüglich erfolgenden müssen, zusätzlich per E-Mail an folgende Adressen der Vertragspartner zu versenden:

VLK	Landratsamt Vogtlandkreis Büro Landrat Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: katastrophenschutz@vogtlandkreis.de
Kommune	Gemeinde Mühlental Sonnenwirbel 3 08261 Schöneck/Vogtl. E-Mail: post@stadt-schoeneck.de

§ 6

Haftungsausschluss

Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, haften die Vertragspartner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7

Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigungserklärung dieser Vereinbarung bedarf der Zustellung in Schriftform an den anderen Vertragspartner. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch die Kommune hat diese die Kosten der Umsetzung der Sirene an einen anderen geeigneten, vom VLK zu bestimmenden Standort zu tragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig

werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragspartner sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (3) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Kooperationsvereinbarung treten zwischen dem VLK und der Kommune bereits getroffenen Vereinbarungen gleichen Inhalts außer Kraft.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum

Der

Vogtlandkreis

als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde

Postplatz 5

08523 Plauen

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Hennig

- nachfolgend Vogtlandkreis (VLK) genannt -

und der

Gemeinde Mühlental

Sonnenwirbel 3

08261 Schöneck/Vogtl.

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heiko Spranger

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

- jede/r ein Vertragspartner, alle gemeinsam die Vertragspartner –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortspolizeibehörde.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung wie folgt gewarnt werden:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modularen Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG strebt der Vogtlandkreis ein kreiseigenes Warnnetz an. Somit wird als weitere Zielstellung festgelegt, dass perspektivisch

alle Sirenen im Eigentum des Landkreises sind und durch ihn verwaltet werden. Durch die zentrale Verwaltung der Sirenen wird eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zur Unterhaltung, des Ausbaues und der Stabilität des Warnnetzes erreicht. Die Schritte zur Umsetzung der Zielsetzung hat der Vogtlandkreis in einer Konzeption „Sirene-2035“ festgeschrieben. Ein Schritt ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen elektronischen Sirenen. Bevor die Modernisierung der Sirenenanlagen erfolgt, sollen die Sirenenanlagen ins Eigentum des Vogtlandkreises überführt werden.

Daher wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung ist die Überlassung von Eigentum der aufgeführten Sirenenanlagen von der Kommune an den VLK:

Standortbezeichnung	Anschrift oder Flurstück	Anlagennr. Vogtlandkreis	Art der Anlage
Gerätehaus Tirschendorf	Tirschendorf Schönecker Straße 6 08626 Mühlental	250	Hörmann ECI 600
Mehrzweckgebäude Wohlbach	Wohlbach Obere Dorfstraße 9a 08626 Mühlental	244	Sonneberg SES 250

Im Gegenzug zur Überlassung modernisiert der VLK die Sirenenanlagen und übernimmt zukünftig die laufenden Kosten, jeweils entsprechend der Bedingungen dieser Vereinbarung.

§ 2 Leistungen der Kommune

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Sirenenanlagen und stimmt der unentgeltlichen Überlassung des Eigentums zu.
- (2) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Liegenschaften und stimmt dem Weiterbetrieb der Sirenenanlagen an den Standorten zu. Sollte die Kommune nicht Eigentümer sein, klärt sie mit dem Eigentümer die Nutzung und die Überlassung des Eigentums und legt dem VLK eine entsprechende Einverständniserklärung vor.
- (3) Grundstückseigentümer sind gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlagen ohne Entschädigung verpflichtet.
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf eigene Kosten vor.

- (5) Die Kommune hat nach vorheriger Ankündigung die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Durchführung von Modernisierungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte zu gewährleisten. Soweit die Kommune nicht Eigentümer der Liegenschaft(en) ist, so stellt sie sicher, dass der Eigentümer die Begehbarkeit entsprechend gewährleistet.
- (6) Die Kommune stellt dem VLK einen Elektro-Anschluss (Wechselstrom 230V) zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (7) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragen, die im Ereignisfall die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen. Für bestimmte Ereignisse werden im Sirenen-Steuerkasten durch den VLK vorgefertigte Texte hinterlegt.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune ein unter § 1 bezeichnetes Gebäude/Grundstück, so verpflichtet sie sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere zur Duldung der Sirenenanlage auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.
- (11) Betreffs der Beteiligung an Kosten der Errichtung und Unterhaltung wird auf § 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3

Leistungen des VLK

- (1) Der VLK nimmt die Übertragung an und wird Eigentümer der in § 1 angeführten Sirenenanlagen. Somit ist er für die Errichtung, Modernisierung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlagen verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenen-Anlage.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung, Modernisierung und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sirenenanlagen, außer es ist in § 4 dieser Vereinbarung anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlagen unverzüglich beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er an, um die in § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung geregelte Begehbarkeit sicher zu stellen.

- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der Sirenenanlagen. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den jeweiligen Sirenensteuerkasten.
- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlagen berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

§ 4

Kosten und Finanzierung

- (1) Die Überlassung des Eigentums erfolgt unentgeltlich, der Vogtlandkreis erbringt im Gegenzug die in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Leistungen.
- (2) Zur Finanzierung der Sirenenanlagen verpflichtet sich der VLK Fördermöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich, entsprechende Anträge zu stellen.
- (3) Nachgewiesene Modernisierungskosten, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind (Modernisierungskosten geschätzt 6.000,00 € je Standort), werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (4) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 €) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (5) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt der VLK.
- (6) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

§ 5

Zusammenarbeit und Loyalität

- (1) Das Verhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamt-gesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Zusammenarbeit der Kommune und VLK kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken Kommune und VLK darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich Kommune und VLK notwendige Daten (z.B. Kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Gegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben können (z.B., Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft etc.) sind dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kontaktdaten der Partner zum Zeitpunkt des Kooperationsabschlusses:

VLK	Landratsamt Vogtlandkreis Büro Landrat Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: katastrophenschutz@vogtlandkreis.de
Kommune	Gemeinde Mühlental Sonnenwirbel 3 08261 Schöneck/Vogtl. E-Mail: post@stadt-schoeneck.de

§ 6

Haftungsbeschränkung

Soweit nicht wesentliche Pflichten verletzt werden, haften die Partner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Kooperationspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperation überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere Partner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7

Vereinbarungsdauer / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestvertragslaufzeit von 20 Jahren. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigungserklärung dieser Vereinbarung bedarf der Zustellung in Schriftform an den anderen Vertragspartner. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch die Kommune hat diese die Kosten der Umsetzung der Sirene an einen anderen geeigneten, vom VLK zu bestimmenden Standort zu tragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragspartner sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses

vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

(3) Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift